

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

64. Stück, 29.12.1910

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 29. Dezember 1910.) 64. Stück.

Inhalt:

N^o 113. Ministerialbekanntmachung vom 16. Dezember 1910, betreffend Prüfungsordnung für die höheren Lehranstalten des Großherzogtums.

N^o 113.

Ministerialbekanntmachung, betreffend Prüfungsordnung für die höheren Lehranstalten des Großherzogtums.

Oldenburg, den 16. Dezember 1910.

Im Höchsten Auftrage wird, unter Aufhebung der bisher geltenden Bestimmungen, nachstehende Prüfungsordnung für die höheren Lehranstalten des Großherzogtums erlassen.

Oldenburg, den 16. Dezember 1910.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Ruhstrat.

Lohse.

A. Ordnung

der

Reifeprüfung an den Gymnasien und Oberrealschulen.

§ 1.

Zweck der Prüfung.

Zweck der Reifeprüfung ist, zu ermitteln, ob der Schüler diejenige Reife erlangt hat, die den Zielforderungen der von ihm besuchten höheren Lehranstalt entspricht.



§ 2.

Maßstab zur Ertheilung des Reisezeugnisses.

Neben sittlicher und allgemeiner geistiger Reife wird von dem Schüler ein bestimmtes Maß wissenschaftlicher Kenntnisse und an den Oberrealschulen außerdem eine gewisse Fertigkeit im Zeichnen verlangt. Beides muß er theils in seinen Klassenleistungen dargethan haben, theils in einer Prüfung vor einer Kommission nachweisen. Den Maßstab für die Beurteilung seiner Leistungen bilden nachstehende Forderungen:

a) Gymnasien.

1. In der christlichen Religionslehre muß der Schüler von dem Inhalte und dem Zusammenhange der heiligen Schrift, von den Grundlehren des kirchlichen Bekenntnisses, dem er angehört, und von den Hauptereignissen der Kirchengeschichte genügende Kenntnis haben.

2. In der deutschen Sprache muß der Schüler ein in seinem Gedankenkreise liegendes Thema richtig aufzufassen und mit eigenem Urtheile in angemessener Ordnung und annähernd fehlerfreier Schreibart zu bearbeiten imstande sein. Beim mündlichen Gebrauche der Muttersprache hat er Gewandtheit in sprachrichtiger, klarer und zusammenhängender Darstellung zu beweisen. Ferner muß er mit den wichtigsten Abschnitten der Geschichte unserer Dichtung und mit den für die Schule bedeutsamsten Meisterwerken unserer Literatur bekannt sein.

3. In der lateinischen Sprache muß der Schüler angemessene Stellen aus Cicero, Tacitus, Livius, Horaz verstehen und ohne erhebliche Nachhilfe übersetzen können, auch mit dem Inhalte der von ihm in Prima gelesenen Schriftwerke und mit deren Gliederung oder Kunstform bekannt sein. Seine schriftliche Prüfungsarbeit muß von Fehlern, die eine bedenkliche grammatische Unsicherheit

zeigen, und von gröberem Germanismen im wesentlichen frei sein.

4. In der griechischen Sprache muß der Schüler Homer, Xenophon, kleinere Staatsreden des Demosthenes und leichtere Abschnitte aus Thukydides und Platon verstehen und ohne erhebliche Nachhilfe übersetzen können. Mit dem Inhalte der von ihm in Prima gelesenen Schriftwerke und mit deren Gliederung oder Kunstform muß er sich bekannt zeigen.

5. In der französischen Sprache werden eine im wesentlichen richtige Aussprache, sicheres Verständnis und geläufiges Übersetzen leichterer Abschnitte, Kenntniss einiger besonders hervorragenden Schriftwerke, sowie einige Übung im mündlichen Gebrauche der Sprache erfordert.

6. In der englischen Sprache muß der Schüler einige Geübtheit im Lesen und im Übersetzen leichterer Prosaischer sich erworben haben. Mit den Formen und den wichtigsten grammatischen Gesetzen muß er einigermaßen vertraut sein.

7. In der Geschichte muß der Schüler die Hauptereignisse der Weltgeschichte, namentlich der vaterländischen Geschichte, im Zusammenhange ihrer Ursachen und Wirkungen kennen und über Zeit und Ort der Begebenheiten unterrichtet sein.

8. Von den Grundlehren der mathematischen Erdkunde, den wichtigsten physischen Verhältnissen und der politischen Einteilung der Erdoberfläche, besonders Mittel-europas, muß der Schüler genügende Kenntniss besitzen.

9. In der Mathematik hat der Schüler nachzuweisen, daß er in der Arithmetik bis zur Entwicklung des binomischen Lehrsatzes mit ganzen positiven Exponenten und in der Algebra bis zu den Gleichungen zweiten Grades einschließlic, ferner in der ebenen und körperlichen Geometrie und in der ebenen Trigonometrie sichere, geordnete und zusammenhängende Kenntnisse besitzt, mit dem Koordinaten-



begriffe und einigen Grundlehren von den Regelschnitten bekannt ist, und sich ausreichende Übung in der Anwendung seiner Kenntnisse zur Lösung von einfachen Aufgaben erworben hat.

10. In der Physik muß der Schüler eine klare Einsicht in die Hauptlehren von den Gesetzen des Gleichgewichtes und der Bewegung der Körper, von der Wärme, dem Magnetismus und der Elektrizität, dem Schalle und dem Lichte gewonnen haben.

11. In der Chemie muß der Schüler Kenntnis haben von den einfachsten chemischen Erscheinungen.

12. In der hebräischen Sprache (vergl. § 5, 2a) wird geläufiges Lesen, Bekanntschaft mit der Formenlehre und die Fähigkeit erfordert, leichtere Stellen des Alten Testaments ohne erhebliche Nachhilfe ins Deutsche zu übersetzen.

b) Oberrealschulen.

1. In der christlichen Religionslehre wie beim Gymnasium.

2. In der deutschen Sprache wie beim Gymnasium.

3. In der französischen Sprache muß der Schüler Abschnitte aus den prosaischen und poetischen Werken, die in Prima gelesen werden oder dazu geeignet sein würden, verstehen und ohne erhebliche Nachhilfe übersetzen können. Seine schriftliche Prüfungsarbeit muß von Fehlern, die eine grobe grammatische Unsicherheit zeigen, und von Germanismen im wesentlichen frei sein. Im mündlichen Gebrauche der Sprache muß er geübt sein.

4. In der englischen Sprache muß der Schüler Abschnitte aus den prosaischen und poetischen Werken, die in Prima gelesen werden oder dazu geeignet sein würden, verstehen und ohne erhebliche Nachhilfe übersetzen können. Die schriftliche Prüfungsarbeit muß von erheblichen Ver-

stößen gegen die Grammatik frei sein. Im mündlichen Gebrauche der Sprache muß er geübt sein.

5. In der Geschichte wie beim Gymnasium.

6. In der Erdkunde wie beim Gymnasium.

7. In der Mathematik hat der Schüler nachzuweisen, daß er in der Arithmetik bis zur Entwicklung der einfacheren unendlichen Reihen und in der Algebra bis zu den Gleichungen dritten Grades einschließlich, in der ebenen und körperlichen Geometrie, in der ebenen und sphärischen Trigonometrie, in den Elementen der analytischen Geometrie der Ebene bis zu den wichtigsten Sätzen der Kegelschnitte einschließlich und in den Anfangsgründen der Differentialrechnung sichere, geordnete und zusammenhängende Kenntnisse besitzt, und daß er sich hinreichende Übung in der Lösung von Aufgaben aus den bezeichneten Gebieten erworben hat.

8. In der Physik muß der Schüler mit den Gesetzen des Gleichgewichtes und der Bewegung der Körper sowie mit der mathematischen Entwicklung dieser Gesetze, mit der Lehre von der Wärme, dem Magnetismus und der Elektrizität, dem Schalle und dem Lichte hinreichend bekannt sein und die Befähigung besitzen, seine Kenntnisse zur Lösung einfacher Aufgaben anzuwenden.

9. In der Chemie und Mineralogie muß der Schüler ausreichende Kenntnis von der Darstellung, den Eigenschaften und den hauptsächlichsten anorganischen Verbindungen der wichtigeren Elemente, sowie von den stöchiometrischen Grundgesetzen nachweisen und mit den Kristallformen, den physikalischen Eigenschaften und der chemischen Zusammensetzung der wichtigsten Mineralien bekannt sein. Es wird außerdem Kenntnis der wichtigsten Verbindungen aus der organischen Chemie verlangt.

10. Im Zeichnen muß der Schüler im richtigen, bewußten Sehen geübt und Natur- und Kunstgegenstände bis zum bewegten Körper ihrem Wesen entsprechend in freier Perspektive und richtig bewerteten Licht- und Schattentönen



darzustellen befähigt sein, auch Verständnis für das Erfassen der wesentlichen Merkmale eines Gegenstandes durch die Skizze sowie einen ausreichend entwickelten Sinn für Formen, Farben und Raumgliederung besitzen. Wenn die darstellende Geometrie in Betracht kommt, muß er mit der geometrischen Darstellung der Körper, mit der Schattenkonstruktion und der Perspektive hinreichend bekannt sein.

§ 3.

Zusammensetzung der Prüfungskommission.

1. Die Prüfungskommission besteht aus dem Regierungskommissar als Vorsitzendem, dem Direktor der Anstalt und denjenigen Lehrern, die in der obersten Klasse mit dem Unterrichte in den wissenschaftlichen Lehrfächern betraut sind. Bei den Oberrealschulen kommt der Lehrer hinzu, der den Zeichenunterricht in der obersten Klasse erteilt.

2. Bei städtischen Lehranstalten ist der Stadtmagistrat oder der Schulvorstand befugt, aus seiner Mitte einen Vertreter zum Mitgliede der Prüfungskommission zu ernennen. Dieser ist stimmberechtigt bei der Prüfung von Schülern der Anstalt. Die Ernennung erfolgt in der Regel auf einen Zeitraum von mindestens drei Jahren und ist dem Ministerium rechtzeitig anzuzeigen.

3. Das Ministerium kann bei einzelnen Prüfungen den Direktor der Anstalt zum Regierungskommissar bestellen; in dem Falle hat dieser bei seiner Unterschrift auch den besonderen Auftrag bemerklich zu machen.

4. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind hinsichtlich sämtlicher Prüfungsverhandlungen zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet; ebenso alle als Zuhörer anwesenden Lehrer.

§ 4.

Meldung und Zulassung zur Prüfung.

1. Der Reifeprüfung dürfen sich die Schüler in der

Regel nicht früher als gegen den Schluß des zweiten Halbjahres ihrer Zugehörigkeit zum obersten Jahreskurse unterziehen.

2. Wo Ober- und Unterprima vereinigt sind, kann die Zulassung zur Prüfung ausnahmsweise nach anderthalbjährigem Besuche der Unterprima im ersten Halbjahre des Besuchs der Oberprima erfolgen.

3. Schüler aus dem deutschen Reiche, die später als mit dem Beginne des drittobersten Jahrganges (Obersekunda) in eine Vollanstalt des Großherzogtums eintreten, ohne durch die Staatsangehörigkeit oder durch den jeweiligen Wohnort ihrer Eltern oder deren Stellvertreter darauf angewiesen zu sein, hat der Direktor schon vor dem Eintritte in die Anstalt darauf aufmerksam zu machen, daß sie die dem Reisezeugnisse verliehenen Berechtigungen nur dann durch die Ablegung der Prüfung erwerben, wenn ihnen seitens der Unterrichtsverwaltung des Staates, dem sie angehören, vorher die Erlaubnis dazu erteilt worden ist. Ein Vermerk hierüber ist in das Reisezeugnis aufzunehmen.

4. Wenn ein Primaner die Anstalt wechselt, so entscheidet das Ministerium, ob ihm für die Meldung zur Reiseprüfung das Halbjahr, in welches oder an dessen Schluß der Wechsel der Anstalt fällt, auf die Lehrzeit der Prima anzurechnen ist. Diese Entscheidung ist unmittelbar bei dem Eintritte des Schülers in die neue Schule durch deren Direktor unter Darlegung der für den Wechsel geltend gemachten Gründe zu beantragen. Die Anrechnung ist zu versagen, wenn der Primaner die Anstalt gewechselt hat, um sich einer Schulstrafe zu entziehen, oder wenn er wegen Übertretung der Schulordnung entfernt worden ist. In dem zuletzt bezeichneten Falle darf jedoch ausnahmsweise, auf einstimmigen Antrag des Direktors und der zur Prüfungskommission gehörenden Lehrer, die Anrechnung durch das Ministerium nachträglich genehmigt werden, wenn der Primaner sich seit dem Wechsel der Anstalt in jeder Hinsicht

tabellos geführt hat und auch sonst über seine Reise keinerlei Zweifel bestehen.

5. Die Meldung zur Reiseprüfung ist bei den Osterprüfungen drei Monate vor dem Schlusse des Schulhalbjahres unter Beifügung eines kurzen Lebenslaufes dem Direktor schriftlich einzureichen; für die Herbstprüfungen setzt der Regierungskommissar die Zeit fest.

6. In einer Sitzung, die von dem Direktor mit den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern abzuhalten ist, werden die Meldungen vorgelegt, die Urteile über die Klassenleistungen der betreffenden Schüler in sämtlichen wissenschaftlichen Lehrgegenständen der Oberprima, an der Oberrealschule auch im Zeichnen zusammengestellt, und zwar unter Berücksichtigung der für die Prüfungsleistungen vorgeschriebenen Zeugnisgrade (s. § 8, 1), und Gutachten darüber abgefaßt, ob diese Schüler nach ihren Leistungen und nach ihrer sittlichen Haltung den Zielforderungen der Anstalt entsprechen.

7. Hat ein Schüler nach einstimmigem Urteile die erforderliche Reise in geistiger oder sittlicher Hinsicht noch nicht erreicht, so ist er von der Reiseprüfung zurückzuweisen. Der Beschluß ist in dem Gutachten zu begründen.

8. Bei den andern Schülern ist das Gutachten mit der bestimmten Angabe abzuschließen, ob ihre Reise als „zweifellos“ oder als „nicht zweifellos“ anzusehen ist.

9. Anzuführen ist das Urteil, das in das Reisezeugnis unter „Betragen und Fleiß“ aufgenommen werden soll.

10. Ein Verzeichnis aller Schüler, die nach ihrem Klassenalter zur Meldung befugt sind, nebst den eingereichten Lebensläufen der zur Prüfung gemeldeten, den erforderlichen näheren Angaben über ihre Person, den Urteilen über ihre Klassenleistungen und dem Gutachten über ihre Reise, oder andernfalls eine Anzeige über das Ausfallen der Prüfung, hat der Direktor dem Ministerium bei den Osterprüfungen 2 $\frac{1}{2}$ Monate vor dem Schlusse des Schul-

halbjahres, spätestens aber bis zum 15. Januar einzureichen. Bei Herbstprüfungen ist die Frist zu verkürzen. Gleichzeitig hat der Direktor sich darüber zu äußern, welche Zeit ihm für die Abhaltung der Reifeprüfung an seiner Anstalt am geeignetsten erscheine.

11. In dem Verzeichnisse sind zu dem Namen jedes Schülers folgende Spalten auszufüllen: Tag und Ort der Geburt, Bekenntnis (oder Religion), Stand und Wohnort des Vaters, Dauer des Aufenthaltes auf der Schule überhaupt und in der Prima und Oberprima insbesondere (bei solchen Schülern, die erst in die Prima eingetreten sind, Angabe über ihre frühere Vorbildung), der Beruf, den der Schüler zu wählen gedenkt. Handelt es sich um eine Wiederholung der Prüfung, so ist das anzugeben. Ist die Erlaubnis einer auswärtigen Schulbehörde zur Ablegung einer rechtsgiltigen Prüfung erforderlich, so ist zu berichten, ob sie vorliegt.

12. Wird für einen Schüler die ausnahmsweise Zulassung zur Prüfung nach Nr. 2 beantragt, oder liegt einer der Fälle unter Nr. 3 und 4 vor, so ist dies in dem Verzeichnisse kenntlich zu machen und in dem Begleitberichte ausdrücklich zu erwähnen.

13. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Ministerium.

14. Gleichzeitig mit der Zusendung dieser Entscheidung teilt der Regierungskommissar den Tag der mündlichen Reifeprüfung mit.

§ 5.

Art und Gegenstände der Prüfung.

1. Die Reifeprüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

2. Zur schriftlichen Prüfung gehören bei allen Anstalten ein deutscher Aufsatz und die Bearbeitung von vier

mathematischen Aufgaben aus vier verschiedenen Gebieten; ferner

- a) bei den Gymnasien: eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische oder eine freie lateinische Arbeit und je eine Übersetzung aus dem Griechischen und dem Französischen in das Deutsche.

Diejenigen Schüler, die sich einer Prüfung im Hebräischen unterziehen, haben die deutsche Übersetzung eines leichten Abschnittes aus dem Alten Testamente nebst grammatischer Erklärung zu liefern.

- b) bei den Oberrealschulen: eine französische und eine englische Arbeit, und zwar wenigstens in einer dieser beiden Sprachen ein Aufsatz, während in der anderen eine Übersetzung aus dem Deutschen zulässig ist, und die Bearbeitung einer Aufgabe aus der Physik oder der Chemie.

3. Gegenstände der mündlichen Prüfung sind an allen Anstalten christliche Religionslehre, Geschichte und Mathematik; außerdem wird geprüft:

- a) an Gymnasien in der lateinischen und in der griechischen Sprache. In Physik oder Englisch können solche Schüler geprüft werden, deren Schulleistungen in diesen Fächern nicht genügend waren, oder bei denen eins derselben zum Ausgleiche herangezogen werden soll.

- b) an Oberrealschulen in der französischen und der englischen Sprache, in Physik und Chemie.

4. Stimmen in einem Fache, in dem nur schriftlich geprüft wird, die Klassenleistungen mit den schriftlichen Prüfungsarbeiten nicht überein oder besteht überhaupt ein Zweifel über den zu erteilenden Zeugnisgrad, so kann der Regierungskommissar in dem Fache eine mündliche Prüfung anordnen.

§ 6.

Schriftliche Prüfung.

Stellung der Aufgaben.

1. Alle gleichzeitig die Prüfung ablegenden Schüler erhalten dieselben Aufgaben.

2. Die Aufgaben sind so zu bestimmen, daß sie in Art und Schwierigkeit die Klassenaufgaben der Prima in keiner Weise überschreiten; sie dürfen aber nicht einer der bereits bearbeiteten Aufgaben so nahe stehen, daß ihre Bearbeitung aufhört, den Wert einer selbständigen Leistung zu haben. Stehen sie in näherer Beziehung zur Klassenlektüre, so ist anzugeben, wann das betreffende Schriftwerk gelesen worden ist.

3. Für die Übersetzung aus dem Griechischen und aus dem Französischen sind aus den zur Lektüre in der Prima geeigneten Schriftstellern Abschnitte zu wählen, die in der Schule nicht gelesen und von besonderen Schwierigkeiten frei sind.

4. Für den deutschen Aufsatz, die freie lateinische Arbeit und den französischen oder englischen Aufsatz, für die Übersetzungen aus dem Deutschen ins Lateinische und Englische oder Französische, aus dem Griechischen, Französischen und Hebräischen in das Deutsche sowie für die Arbeit aus der Physik oder Chemie haben die Lehrer des Fachs in der obersten Klasse je drei Vorschläge, für die mathematische Arbeit hat der Fachlehrer drei Gruppen von je vier Aufgaben dem Direktor mit Namensunterschrift vorzulegen; Hilfen, die sie den Prüflingen zu geben beabsichtigen, sind anzumerken. Nachdem der Direktor die Vorschläge genehmigt und ebenfalls unterschrieben hat, sendet er sie vierzehn Tage vor Beginn der von ihm anberaumten schriftlichen Prüfung je in besonderem, nicht verschlossenem Briefumschlage dem Regierungskommissar ein.



5. Wenige Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung sendet der Regierungskommissar die Aufgaben mit Bezeichnung der von ihm getroffenen Wahl zurück, je unter besonderem Verschlusse, der erst unmittelbar vor Anfertigung der einzelnen Prüfungsarbeiten vor den Augen der Prüflinge zu lösen ist.

6. Der Regierungskommissar ist befugt, statt aus den vorgeschlagenen Aufgaben zu wählen, andere Vorschläge zu fordern oder auch selbst Aufgaben zu stellen.

7. Es ist Pflicht der Prüfungskommission, insbesondere der die Aufgaben stellenden Lehrer und des Direktors, dafür zu sorgen, daß die Aufgaben für die schriftliche Prüfung den Schülern erst beim Beginne der betreffenden Arbeit zur Kenntnis kommen; vorherige Andeutungen über dieselben sind zu vermeiden.

§ 7.

Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben.

1. Die Bearbeitung der Aufgaben erfolgt in einem geeigneten Zimmer der Anstalt unter der beständigen, durch den Direktor anzuordnenden Aufsicht von Lehrern, die der Prüfungskommission angehören. Diese haben über den Verlauf der schriftlichen Prüfung eine Niederschrift aufzunehmen (s. § 12, 3).

2. Für den deutschen, den französischen und englischen Aufsatz und für die mathematische Arbeit sind fünf und eine halbe, für eine lateinische freie Arbeit sind fünf Vormittagsstunden zu bestimmen. Für alle anderen Arbeiten werden ausschließlich der für das Diktieren des Textes erforderlichen Zeit je drei Stunden bestimmt.

3. Die Arbeitszeit (Nr. 2) darf nicht durch eine Pause unterbrochen werden.

4. Es ist nicht erlaubt, andere Hilfsmittel in das Arbeitszimmer mitzubringen als für den französischen Aufsatz ein französisch-deutsches, für den englischen Aufsatz ein

englisch-deutsches Wörterbuch, für die Übersetzung aus dem Hebräischen ein hebräisches Wörterbuch und für die mathematische Arbeit Logarithmentafeln.

5. Für die Bearbeitung der mathematischen Aufgaben darf mit Zustimmung des Regierungskommissars die Benutzung einer Formelsammlung gestattet werden.

6. Die Texte für die Übersetzungen sind außer im Hebräischen nebst den vom Regierungskommissar genehmigten Übersetzungshilfen zu diktieren; nach dem Diktate dürfen die Prüflinge den benutzten Text auch selbst einsehen. Ist nur ein Prüfling vorhanden, so darf ihm der Text vorgelegt werden.

7. Werden während der Bearbeitung der Aufgaben noch weitere Hilfen gegeben, so ist das in der Niederschrift (§ 12, 3) anzumerken und die gegebene Hilfe am Rande der Aufgabe nachzutragen.

8. Wer mit seiner Arbeit fertig ist, hat sie dem beaufsichtigenden Lehrer abzugeben und das Arbeitszimmer zu verlassen.

9. Wer nach Ablauf der vorschriftsmäßigen Zeit mit seiner Arbeit nicht fertig ist, hat sie unvollendet abzugeben.

10. In jedem Falle ist von den fertigen wie von den unvollendeten Arbeiten außer der Reinschrift der Entwurf einzureichen.

11. Wer bei der schriftlichen Prüfung sich der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches schuldig macht oder anderen zur Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuche behilflich ist, wird von der weiteren Prüfung ausgeschlossen; erfolgt die Entdeckung erst nach Vollendung der Prüfung, so wird ihm das Prüfungszeugnis vorenthalten. Auch kann von der Prüfungskommission das bereits übergebene Prüfungszeugnis zurückgenommen oder für ungültig erklärt werden. Die in solcher Weise Bestraften sind hinsichtlich der Wiederholung der

Prüfung denjenigen gleichzustellen, die die Prüfung nicht bestanden haben (vgl. § 14, 1 und 2). Wer sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches auch bei der Wiederholung der Prüfung schuldig macht, kann von der Zulassung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden.

12. Wenn eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch vorzuliegen scheint, so ordnet zunächst der Direktor mit den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern das Erforderliche an. Bestätigt sich der Verdacht, so ist der Antrag auf Ausschluß des Schülers sofort bei dem Regierungskommissar zu stellen. Wird dieser nicht genehmigt, so ist die schließliche Entscheidung von der gesamten Kommission vor der mündlichen Prüfung zu treffen (§ 9, 4). Soll ein Schüler von der Zulassung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden, so ist die Entscheidung des Ministeriums einzuholen.

13. Auf diese Vorschriften hat der Direktor am letzten Schultage vor Beginn der schriftlichen Prüfung die Schüler ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 8.

Beurteilung der schriftlichen Arbeiten.

1. Jede Arbeit wird zunächst von dem Fachlehrer durchgesehen und beurteilt, d. h. die sich findenden Fehler werden, mag an die Stelle des Unrichtigen das Richtige gesetzt worden sein oder nicht, nach ihrer Art und dem auf sie zu legenden Gewichte bezeichnet, und es wird über den Wert der Arbeit im Verhältnisse zu den Prüfungsforderungen (§ 2) ein Urteil abgegeben, das schließlich in einen der vier Grade: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, zusammenzufassen ist. Hinzuzufügen ist die Angabe über die Beschaffenheit der entsprechenden schriftlichen Klassenleistungen des letzten Schuljahres; doch darf durch das Urteil über diese die Beurteilung der Prüfungs-

arbeit ebensowenig beeinflusst werden wie durch die Beschaffenheit der Niederschrift der fremdsprachlichen Texte.

2. Nachdem die Arbeiten bei den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern umgelaufen sind, werden in einer vom Direktor anzuberaumenden Sitzung die den einzelnen Arbeiten erteilten Grade zusammengestellt und wird darüber Beschluß gefaßt, ob und für welche Prüflinge eine Änderung der Urteile über Fleiß, Klassenleistungen und Betragen angemessen erscheint, ob und für welche Prüflinge die Ausschließung von der mündlichen Prüfung (s. § 9, 5) oder die Befreiung von der ganzen mündlichen Prüfung oder Teilen derselben (s. § 9, 4, 7 u. 8) zu beantragen ist.

3. Entstehen bei der Durchsicht der Arbeiten erhebliche Zweifel über die Selbständigkeit einer Leistung, ohne daß eine Täuschung sich nachweisen läßt, so ordnet der Direktor nach Beratung mit den der Prüfungskommission angehörigen Lehrern die Anfertigung einer weiteren Prüfungsarbeit an.

4. Der Direktor hat schließlich die Arbeiten nebst den Entwürfen und dem vollständigen Texte der Prüfungsaufgaben, der Niederschrift über die schriftliche Prüfung und einer Übersicht über die für die Arbeiten vorgeschlagenen Zeugnisgrade rechtzeitig vor dem Zeitpunkte der mündlichen Prüfung dem Regierungskommissar zuzustellen. Am Rande der Texte für die Übersetzungen müssen alle den Prüflingen vor und während der Prüfung gegebenen Übersetzungshilfen aufgezeichnet sein.

5. Hat der Regierungskommissar Bedenken gegen die Ausführung der Korrektur oder gegen die Beurteilung von Prüfungsarbeiten, so hat er diese vor dem Eintritt in die mündliche Prüfung zu äußern und nach Befinden eine Beschlußfassung der Prüfungskommission herbeizuführen. Bei erheblichem Zweifel an der Selbständigkeit von Prüfungsarbeiten ist er berechtigt, neue Arbeiten anfertigen zu lassen. Dies ist in der Niederschrift zu vermerken.

Mündliche Prüfung.**Vorbereitung.**

1. Den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung, die innerhalb der letzten Wochen des betreffenden Schulhalbjahrs vorzunehmen ist, bestimmt der Regierungskommissar; dieser führt auch den Vorsitz.

2. Für den Tag der mündlichen Prüfung hat der Direktor in dem Zimmer der Prüfung die Zeugnisse, die die Prüflinge während der Dauer ihres Aufenthaltes in Oberprima erhalten haben, (von Schülern, die einen Teil des Primafursus auf einer anderen Schule zugebracht haben, auch deren Abgangszeugnisse) und ihre sämtlichen schriftlichen Arbeiten aus Oberprima, bei den Oberrealschulen auch die von ihnen in Prima angefertigten Zeichnungen, zur Einsicht bereit zu halten. Haben Schüler während ihres Aufenthaltes in Prima größere selbständige Privatarbeiten gemacht, so sind diese mit vorzulegen.

3. Bei der mündlichen Prüfung haben außer den der Kommission angehörenden auch alle übrigen wissenschaftlichen Lehrer der Anstalt anwesend zu sein. Bei einer mehrtägigen Dauer der Prüfung gilt diese Bestimmung nur für den ersten Tag.

4. Der Prüfung geht voraus eine Durchsicht der bei der Vorbereitung der Prüfung über Fleiß, Klassenleistungen und Betragen abgegebenen Urteile (§ 4, 6 u. 9). Muß über die Schüler jetzt wesentlich besser oder schlechter geurteilt werden (s. § 8, 2), so ist dies bei der schließlichen Feststellung des Zeugnisgrades zu berücksichtigen. Dann erfolgt eine Beratung und Beschlußfassung darüber, ob einzelne der Prüflinge von der mündlichen Prüfung auszuschließen oder von der Ablegung ganz oder teilweise zu befreien sind (vgl. § 7, 11 und § 8, 2).

5. Ein Schüler, dessen schriftliche Prüfungsarbeiten sämtlich oder der Mehrzahl nach den Grad „nicht genügend“ erhalten haben, ist von der mündlichen Prüfung auszuschließen, wenn bereits in dem Gutachten der Lehrer (§ 4, 8) der Zweifel an seiner Reife Ausdruck gefunden hat. Ist dies nicht geschehen, so hat die Kommission zu erwägen, ob ihm der Rat erteilt werden soll, von der mündlichen Prüfung zurückzutreten.

6. Die Zurückweisung von der mündlichen Prüfung während des Verlaufs der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung ist dem Nichtbestehen der Prüfung gleich zu achten; ebenso das Zurücktreten, wenn es nicht durch Krankheit oder außerordentliche Veranlassungen begründet erscheint.

7. Ein Schüler kann von der ganzen mündlichen Prüfung auf Beschluß der Prüfungskommission unter Zustimmung des Regierungskommissars befreit werden, wenn er nach seinen Leistungen in der Klasse (vgl. § 4, 6 und § 9, 4) und in der schriftlichen Prüfung sowie nach seiner ganzen Persönlichkeit dieser Auszeichnung würdig erscheint.

8. Befreiung von der mündlichen Prüfung in einzelnen Fächern kann auf einen vom Direktor im Einverständnis mit den betreffenden Fachlehrern gestellten Antrag vom Regierungskommissar zugelassen werden, wenn die Schulleistungen und, soweit solche vorgeschrieben sind, die Prüfungsarbeiten wenigstens als „gut“ bezeichnet sind (doch s. § 11, 4 am Schluß).

§ 10.

Ausführung.

1. Mehr als zehn Schüler sollen in der Regel nicht an einem Tage geprüft werden. Die Prüfung jeder Gruppe soll tunlichst an demselben Tage zu Ende geführt werden.

2. Der Regierungskommissar bestimmt die Folge der Prüfungsgegenstände und die jedem zu widmende Zeit. Er

ist befugt, die Prüfung in einzelnen Fächern nach Befinden abzukürzen oder ganz fortfallen zu lassen.

3. Die Schüler dürfen keine Bücher zur Prüfung mitbringen.

4. Für etwaige Täuschungen oder Täuschungsversuche bei der mündlichen Prüfung gelten die Bestimmungen des § 7, 11.

5. Zu prüfen hat in jedem Gegenstande dessen Lehrer in der obersten Klasse. Eine etwa notwendig werdende Vertretung hat der Regierungskommissar zu beordnen.

6. Der Regierungskommissar ist befugt, seinerseits Fragen an die Schüler zu richten und in einzelnen Fällen die Prüfung selbst zu übernehmen.

7. Zur Prüfung im Lateinischen und Griechischen, Französischen und Englischen werden den Schülern zum Übersetzen Abschnitte aus Schriftstellern vorgelegt, die in der Prima gelesen werden oder dazu geeignet sein würden. Die Auswahl der Stellen unterliegt der Genehmigung des Regierungskommissars, der auch befugt ist, sie selbst zu treffen. Aus Prosaiskern sind nur solche Abschnitte vorzulegen, die von den Schülern in der Klasse nicht gelesen sind, aus den Dichtern in der Regel solche Abschnitte, die in der Klasse, aber nicht während des letzten Vierteljahrs, gelesen sind. In der Religionslehre ist nur über die Lehraufgaben zu prüfen, die in der Prima eingehender behandelt worden sind.

8. Bei der Prüfung im Lateinischen und Griechischen ist den Schülern des Gymnasiums Gelegenheit zu geben, ihre Kenntnisse auf dem Gebiete der Altertumskunde, soweit diese für das Verständnis der gelesenen Schriftsteller erforderlich ist, sowie ihre Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Versmaßen zu erweisen.

9. Bei der Prüfung im Französischen und Englischen ist bei den Schülern von Oberrealschulen deren Geübtheit im mündlichen Gebrauche der fremden Sprache zu ermitteln;

auch sind Fragen aus der Literatur und über die Hauptpunkte der Metrik zu stellen.

10. In Verbindung mit der Prüfung in Geschichte sind einige Fragen aus der Erdkunde zu stellen.

11. Die Physik bildet am Gymnasium nicht einen besonderen Prüfungsgegenstand; es wird aber empfohlen, physikalische Fragen mit den mathematischen zu verbinden (doch vgl. § 5, 3a).

12. An den Oberrealschulen sind an die Prüfung in der Chemie einige Fragen aus der Mineralogie anzuschließen.

13. Im Verlaufe der mündlichen Prüfung sind auf Vorschlag der betreffenden Fachlehrer von der Kommission die Zeugnisgrade festzustellen, die jedem Prüfling in den einzelnen Gegenständen auf Grund der mündlichen Prüfungsleistungen zuzuerkennen sind.

§ 11.

Feststellung des Urteils.

1. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung findet eine Beratung der Prüfungskommission über das Ergebnis der gesamten Prüfung statt. Die Ordnung, in der die einzelnen Fragen zur Erwägung und Beschlussfassung gebracht werden sollen, bestimmt der Regierungskommissar.

2. Bei der Feststellung des Gesamturteils für jedes Fach sind außer den Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung die Urteile (§ 4, 6 und § 9, 4) über die Klassenleistungen in Betracht zu ziehen. Auch etwaige größere Privatarbeiten (§ 9, 2) sind zu berücksichtigen.

3. Die Prüfung ist als bestanden zu erachten, wenn das Gesamturteil in allen verbindlichen wissenschaftlichen Lehrgegenständen mindestens „genügend“ lautet.

4. Eine Abweichung hiervon in Berücksichtigung des von dem Schüler gewählten Berufes ist nicht zulässig. Dagegen ist ausnahmsweise ein Ausgleich zulässig, wenn das Zu-

rückbleiben in einem Gegenstande durch desto befriedigendere Leistungen in einem andern gedeckt wird. In dem Gegenstande, für den der Ausgleich zugelassen wird, dürfen jedoch die Leistungen keinesfalls unter das Maß hinabgehen, das für die Versetzung nach Prima erfordert wird. Fächer, die nicht Gegenstand der Prüfung gewesen sind, können nicht zum Ausgleiche herangezogen werden, mit Ausnahme des Zeichnens bei den Oberrealschulen.

5. Die der Prüfungskommission angehörenden Lehrer haben sich der Abstimmung bei solchen Schülern zu enthalten, die an ihrem Unterrichte in der Oberprima nicht teilgenommen haben.

6. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Regierungskommissar. Diesem steht auch das Recht des Einspruchs gegen den Beschluß der Prüfungskommission zu; macht er von diesem Rechte Gebrauch, so entscheidet das Ministerium.

7. Nachdem die Beratung abgeschlossen und die Niederschrift von sämtlichen Mitgliedern der Kommission unterzeichnet ist, verkündigt der Regierungskommissar den Prüflingen das Gesamtergebnis der Prüfung.

8. Gegen die Entscheidung der Prüfungskommission findet eine Berufung nicht statt.

§ 12.

Niederschrift über die Prüfung.

1. Über die gesamtten Vorgänge der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die durch den Regierungskommissar dem Ministerium einzureichen ist.

2. Zu der Niederschrift über die durch § 4 bestimmte Sitzung gehören als Beilagen die Meldungen zur Prüfung (§ 4, 5), das in § 4, 10 bezeichnete, an das Ministerium eingereichte Verzeichnis mit Gutachten und die Verfügung über die Zulassung zur Prüfung (§ 4, 13).

3. In der Niederschrift über die schriftliche Prüfung (§ 7) ist zu verzeichnen, wann jede einzelne schriftliche

Arbeit begonnen ist, welche Lehrer die Aufsicht geführt haben, welche Schüler, wann und wie lange sie das Zimmer während der Arbeitszeit verlassen haben, welche Hilfen etwa noch gegeben worden sind, wann jeder seine Arbeiten abgegeben hat; außerdem ist jedes Vorkommnis zu verzeichnen, das eine Täuschung (§ 7, 11) vermuten läßt.

4. Am Anfange dieser Niederschrift ist zu vermerken, daß der Direktor den Schülern die in § 7, 13 vorgeschriebene Eröffnung gemacht hat; am Schlusse hat der Direktor entsprechenden Falles zu bezeugen, daß während des Verlaufes der schriftlichen Prüfung nichts vorgekommen ist, was eine Täuschung vermuten ließe.

5. Es folgt die Niederschrift über die Beratung nach der schriftlichen Prüfung (§ 8, 2) und

6. die Niederschrift über die mündliche Prüfung. Diese hat zu enthalten die Vorberatung (§ 9, 4), den Inhalt der gestellten Fragen und die Beschaffenheit der Antworten, ferner die Schlußberatung (§ 11) und eine Übersicht über die den Prüflingen erteilten Grade.

7. Die eingereichten Niederschriften werden mit Ausnahme der Übersicht über die erteilten Grade dem Direktor der Anstalt zu geeigneter Aufbewahrung zurückgegeben.

§ 13.

Zeugnis.

1. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Reisezeugnis. Dieses muß an hervorragender Stelle die Bezeichnung der Anstalt enthalten, an der es ausgestellt ist, und leicht erkennbar machen, daß es ein Reisezeugnis ist. Es muß ferner enthalten: ein Urteil über das sittliche Verhalten und den Fleiß des Schülers, für jeden einzelnen Lehrgegenstand der Oberprima die Bezeichnung des Verhältnisses der Klassen- und Prüfungsleistungen zu den Forderungen der Schule und das sich daraus ergebende Gesamturteil, und schließlich die Erklärung, daß die Prü-

fung bestanden sei. Liegt der in § 4, 3 vorgesehene Fall vor, so ist ausdrücklich zu bezeugen, daß dem Prüflinge die Erlaubnis zur Ablegung der Reifeprüfung an der Anstalt von der Unterrichtsverwaltung des Staates, dem er angehört, erteilt worden ist. Die Befreiung von der mündlichen Prüfung (§ 9, 4 und 7) ist in dem Zeugnisse zu vermerken.

2. Die Gesamturteile sind in einem der vier § 8, 1 bezeichneten Grade auszudrücken. Dieser ist durch die Schrift hervorzuheben. Werden hierzu Zahlen verwendet, so ist deren Bedeutung auf dem Zeugnisse anzugeben.

3. Für die Lehrfächer der Oberprima, die nicht Gegenstand der Prüfung gewesen sind, und für die Beschaffenheit der Handschrift ist der auf Grund der Klassenleistungen festgestellte Grad in das Zeugnis aufzunehmen; ferner bei den Oberrealschulen der bei der Versetzung nach Obersekunda in der Erdkunde und in der Naturbeschreibung (Botanik und Zoologie) erteilte Grad.

4. Ein Vordruck für die Zeugnisse ist dieser Prüfungsordnung beigelegt. (Anlage A.)

5. Die auf Grund des gesamten Prüfungsergebnisses unter der Verantwortlichkeit des Direktors festzustellenden und von allen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnenden Entwürfe der Reifezeugnisse sind nebst der gleichen Zahl von Vordrucken dem Regierungskommissar zur Unterschrift vorzulegen. Die Vordrucke müssen bereits den Namen und die Personalverhältnisse der abgehenden Schüler und die Unterschrift des Direktors enthalten.

6. Die Zeugnisse werden von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

7. Den Zeitpunkt der Entlassung bestimmt der Direktor.

§ 14.

Verfahren, wenn die Reifeprüfung nicht bestanden ist.

1. Wer die Reifeprüfung einmal nicht bestanden hat, darf zur Wiederholung derselben, mag er ferner eine höhere

Lehranstalt besuchen oder nicht, höchstens zweimal zugelassen werden. Siehe auch § 9, 6.

2. Schüler, die, ohne die Reifeprüfung bestanden zu haben, abgehen, erhalten ein gewöhnliches Abgangszeugnis ausgestellt, in dem das ungenügende Ergebnis der Reifeprüfung zu erwähnen ist.

§ 15.

Reifeprüfung von Nichtschülern.

1. Wer, ohne Schüler einer Vollanstalt zu sein, die an die Reifeprüfung einer solchen geknüpften Rechte erwerben will, hat unter Nachweisung seines Bildungsganges und Ausweis über sein sittliches Verhalten das Gesuch um Zulassung zur Prüfung an das Ministerium zu richten und wird, sofern die Nachweisungen als ausreichend befunden sind, einer Anstalt zur Prüfung überwiesen. Zugelassen wird in der Regel nur, wer dem Großherzogtum angehört oder dessen Eltern oder gesetzlicher Vertreter im Großherzogtum wohnt. Andere deutsche Reichsangehörige werden nur in besonders begründeten Fällen zugelassen und erwerben die an die Ablegung der Prüfung geknüpften Rechte nur dann, wenn sie dazu die Erlaubnis der Unterrichtsverwaltung des Bundesstaates, dem sie angehören, erhalten haben. Ein Vermerk hierüber ist in das Zeugnis aufzunehmen.

2. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist drei Monate vor dem Schlusse des Schulhalbjahres einzureichen.

3. Der Nachweisung des Bildungsganges sind die letzten Schul- oder Privatzeugnisse über den empfangenen Unterricht beizufügen. Auch ist anzugeben, ob und wo schon früher der Versuch gemacht worden ist, das Reifezeugnis zu erwerben. Das Gesuch nebst den Anlagen wird im Falle der Genehmigung dem Regierungskommissar überwiesen, der nach der Prüfung die Anlagen, soweit nötig, dem Prüfling wieder zustellt.



4. Wer früher die Prima oder Obersekunda einer Vollanstalt besucht hat, darf zur Prüfung erst zugelassen werden, wenn mit Ablauf des Halbjahres, in dem er sich meldet, mindestens ein Jahr verflossen ist, seitdem seine Versetzung in die Oberprima erfolgt ist oder möglich gewesen wäre. Hierbei finden die Bestimmungen des § 4, 4 sinn- gemäße Anwendung.

5. Für die Prüfung sind die §§ 2 bis 14 maßgebend, indessen sind für die schriftlichen Prüfungsarbeiten andere Aufgaben zu stellen, als die Schüler der betreffenden An- stalt erhalten.

6. Zwischen der Prüfung im Französischen und Engli- schen hat der Prüfling am Gymnasium die Wahl.

7. Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung oder von Teilen derselben ist nicht zulässig.

8. Die mündliche Prüfung ist getrennt von derjenigen der Schüler der Anstalt abzuhalten.

9. Zu der Prüfung in den § 5, 3 bezeichneten Gegen- ständen tritt die in der deutschen Literatur, ferner bei Gym- nasien in der Physik und bei Oberrealschulen erfor- derlichenfalls in der Erdkunde, Botanik und Zoologie behufs Ermittlung des durch § 2a, 2 und 10 und § 13, 3 erfordernten Maßes der Kenntnisse hinzu. Zu dem Zwecke kann die Prüfungskommission durch andere Lehrer des Lehrerkollegiums verstärkt werden.

10. Es ist allen Prüflingen gestattet, ihre Fertigkeit im Zeichnen (s. § 2b, 10) nachzuweisen. Es kann dann ein Urteil über das Zeichnen in das Prüfungszeugnis auf- genommen und dieses Fach zum Ausgleich bei mangel- haften Leistungen in einem wissenschaftlichen Fache heran- gezogen werden.

11. Ein Ausgleich für nicht genügende Leistungen (§ 11, 4) ist nur dann zulässig, wenn diese nicht unter das Maß hinabgehen, das in dem betreffenden Fache für die Versetzung nach Prima gefordert wird.

12. Die Niederschrift über die Prüfung ist gesondert von der über die Prüfung der Schüler der Anstalt zu halten.

13. Das in das Reifezeugnis aufzunehmende Urteil über das sittliche Verhalten ist auf Grund der beigebrachten Nachweisungen (Nr. 1) und unter Berufung auf diese abzufassen. Ein Vordruck für die betreffenden Zeugnisse ist dieser Prüfungsordnung beigelegt. (Anlage B.)

14. Wird die Prüfung nicht bestanden, so darf sie nur noch einmal wiederholt werden. Die Kommission ist berechtigt, zu bestimmen, daß die Wiederholung erst nach Ablauf eines Jahres erfolgen darf.

15. Die Prüfungsgebühren betragen dreißig Mark. Sie sind vor dem Beginne der schriftlichen Prüfung an die Schulkasse zu entrichten und an den staatlichen Anstalten für die Schulbibliothek zu verwenden.

§ 16.

Ergänzungsprüfung von Schülern, die das Reifezeugnis an einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule erworben haben.

1. Die Bestimmungen des § 15 finden auch auf diejenigen jungen Leute sinnentsprechende Anwendung, die die Reifeprüfung an einem deutschen Realgymnasium oder einer deutschen Oberrealschule bestanden haben und sich die mit dem Reifezeugnisse eines Gymnasiums verbundenen Rechte erwerben wollen.

2. Die Meldung hat bei dem Ministerium zu erfolgen. Dieses bestimmt die Anstalt, an der die Prüfung abgelegt werden soll.

3. Diese Ergänzungsprüfung ist teils schriftlich, teils mündlich. Sie erstreckt sich auf die lateinische und die griechische Sprache; auf Antrag kann sie auch auf das Hebräische ausgedehnt werden und verläuft hier entsprechend der Prüfung im Griechischen.



4. Die schriftliche Prüfung besteht in einer Übersetzung in das Lateinische und einer Übersetzung aus dem Griechischen.

5. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Übersetzung einfacher Stellen des Livius und des Horaz, sowie eines leichten attischen Prosaikers und des Homer.

6. Eine Ausschließung oder eine Befreiung von der mündlichen Prüfung findet nicht statt.

7. Ein Vordruck für die betreffenden Zeugnisse ist dieser Prüfungsordnung beigelegt. (Anlage C.)

8. Die Prüfungsgebühren betragen zwanzig Mark. Sie sind vor dem Beginne der schriftlichen Prüfung an die Schulkasse des Gymnasiums zu entrichten, an dem die Prüfung abgehalten wird, und für die Gymnasialbibliothek zu verwenden.

9. Eine Wiederholung der Prüfung darf nur einmal stattfinden. Die Kommission ist berechtigt zu bestimmen, daß die Wiederholung erst nach Verlauf eines Jahres stattfinden darf.



B. Ordnung der Schlußprüfung an den Realschulen.

§ 1.

Bei der Schlußprüfung an den Realschulen finden, soweit im folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften über die Reifeprüfung an den Gymnasien und Oberrealschulen sinngemäße Anwendung. Unter „Prima“ oder „Oberprima“ ist bei Anwendung auf die Schlußprüfung die erste Klasse zu verstehen.

§ 2.

Als Zielforderungen in den einzelnen Lehrfächern gelten folgende:

1. In der christlichen Religionslehre muß der evangelische Schüler von dem Hauptinhalte der Heiligen Schrift, besonders des Neuen Testaments, und von den Grundlehren seines Bekenntnisses eine genügende Kenntnis erlangt haben; außerdem muß er mit der Ordnung des Kirchenjahres, den Hauptereignissen der Reformationsgeschichte und mit einer Anzahl von Kirchenliedern und deren Verfassern bekannt sein. — Der katholische Schüler muß von der Einteilung und dem wesentlichen Inhalte der Heiligen Schrift, von den Hauptpunkten der Glaubens- und Sittenlehre seines Bekenntnisses eine genügende Kenntnis erlangt haben; außerdem muß er mit der Ordnung des Kirchenjahres, den Hauptereignissen der Kirchengeschichte und einer Anzahl von Kirchenhymnen bekannt sein.
2. In der deutschen Sprache muß der Schüler ein seiner Bildungsstufe angemessenes Thema zu gliedern



und in annähernd fehlerfreier Sprache auszuführen imstande sein. Beim mündlichen Gebrauche der Sprache muß er in sprachrichtiger und klarer Darstellung geübt sein. Ferner muß er mit dem Nibelungenliede und einigen Dichtungen der klassischen Literatur bekannt sein, an denen ihm das Erforderliche über die Dichtungsarten und Dichtungsformen zum Verständnisse gebracht sein soll.

3. In der französischen und englischen Sprache wird richtige Aussprache, Geläufigkeit im Lesen, Sicherheit in der Formenlehre und in den Hauptregeln der Syntax gefordert. Der Schüler muß leichte historische und beschreibende Prosa mit grammatischem Verständnisse und ohne erhebliche Hilfe übersetzen können und einen nicht zu schweren deutschen Text ohne gröbere Fehler in die fremde Sprache übersetzen oder statt dessen eine kurze Ausarbeitung in derselben anfertigen können. Im mündlichen Gebrauche der Sprache muß er einige Übung haben.
4. In der Geschichte muß der Schüler die Hauptereignisse der Weltgeschichte, namentlich der vaterländischen Geschichte, kennen, über Zeit und Ort der Begebenheiten unterrichtet sein und über das Wichtigste aus der Bürgerkunde Bescheid wissen.
5. In der Erdkunde muß der Schüler von den Grundlehren der mathematischen Geographie, von den wichtigsten physischen Verhältnissen und der politischen Einteilung der Erdoberfläche, insbesondere von Mittel-Europa, mit Einschluß der wichtigsten Verkehrswege, genügende Kenntniß besitzen.
6. In der Mathematik hat der Schüler nachzuweisen, daß er in der allgemeinen Arithmetik bis zur Lehre von den Logarithmen und in der Algebra bis zu einfachen Gleichungen des zweiten Grades mit einer

unbekannten Größe, in den Elementen der ebenen und körperlichen Geometrie und den Anfangsgründen der ebenen Trigonometrie sichere Kenntnisse besitzt und sich ausreichende Übung in der Anwendung seiner Kenntnisse zur Lösung von einfachen Aufgaben erworben hat.

7. In der Naturbeschreibung muß der Schüler eine auf Anschauung begründete Kenntnis einzelner wichtigen Mineralien, der größeren einheimischen Pflanzenfamilien, auch der hauptsächlichsten ausländischen Nutzpflanzen und wichtiger Vertreter der Klassen des Tierreiches besitzen; mit Bau und Leben von Pflanze und Tier und mit dem Bau des menschlichen Körpers sowie den wichtigsten Lehren der Gesundheitspflege muß er bekannt sein.
8. In der Naturlehre muß der Schüler eine auf Grund von Versuchen erworbene Kenntnis von den Grundlehren des Gleichgewichtes und der Bewegung der Körper, des Magnetismus, der Elektrizität und der Wärme, der Akustik und Optik, ferner von den wichtigsten chemischen Elementen und ihren hauptsächlichsten Verbindungen sowie von den wichtigeren chemischen Gesetzen und Vorgängen besitzen.
9. Im Zeichnen muß der Schüler im sichern Erfassen und richtigen Darstellen von Natur- und Kunstgegenständen in freier Perspektive geübt sein und ein entwickeltes Gefühl für Licht- und Schattentöne besitzen.

Soweit das Linearzeichnen in Betracht kommt, muß er sich im Zeichnen von Flächenmustern, Kreisteilungen und andern geometrischen Gebilden sowie in der Darstellung einfacher Körper in verschiedenen Ansichten mit Schnitten und Abwickelungen geübt erweisen.

§ 3.

Die Zulassung eines Schülers zur Schlußprüfung findet nicht früher als im zweiten Halbjahre der einjährigen Lehrzeit der ersten Klasse statt.

§ 4.

Die Schlußprüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Zur schriftlichen Prüfung gehören ein deutscher Aufsatz, je eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Französische und in das Englische und die Bearbeitung von vier mathematischen Aufgaben, von denen zwei aus der Algebra und je eine aus der ebenen Geometrie und der Trigonometrie zu wählen sind. An Stelle der Übersetzungen können auch kurze fremdsprachliche Ausarbeitungen treten. — Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Religionslehre, die französische und die englische Sprache, Geschichte und Erdkunde, Mathematik und Naturlehre.

§ 5.

Die von den betreffenden Fachlehrern zur schriftlichen Bearbeitung vorgeschlagenen Texte für die Übersetzungen sowie die Aufgaben für etwaige fremdsprachliche Ausarbeitungen bedürfen, wenn nicht in einzelnen Fällen etwas anderes angeordnet wird, nur der Genehmigung des Direktors; die Aufgaben für den deutschen Aufsatz und die mathematische Arbeit wählt der Großherzogliche Kommissar, dem der Direktor rechtzeitig drei von den Fachlehrern vorgeschlagene Aufgaben bezw. Gruppen von Aufgaben einzureichen hat. An diese Vorschläge ist der Großherzogliche Kommissar bei Wahl der Aufgaben nicht gebunden.

§ 6.

Für den Aufsatz und für die mathematische Arbeit sind je fünf Vormittagsstunden zu bestimmen, für die

Übersetzungen je zwei Stunden (ausschließlich der für das Diktieren von Texten erforderlichen Zeit), für fremdsprachliche Ausarbeitungen je drei Stunden. — Andere Hilfsmittel in das Arbeitszimmer mitzubringen als die Logarithmentafeln für die mathematische Arbeit ist nicht erlaubt.

§ 7.

Das über den Wert der schriftlichen Arbeiten abzugebende Urteil ist schließlich in einen der fünf Grade: sehr gut, gut, genügend, mangelhaft, nicht genügend zusammenzufassen.

§ 8.

In Religion, Geschichte und Erdkunde hat sich die Prüfung im wesentlichen auf die Lehraufgaben der beiden obersten Klassen zu beschränken. Zur Prüfung in den fremden Sprachen werden den Schülern nicht gelesene Abschnitte aus solchen prosaischen Werken vorgelegt, die in der ersten Klasse gelesen werden oder dazu geeignet sein würden. — Jedem Schüler sind, abgesehen von den in der geschichtlichen Prüfung etwa vorkommenden Beziehungen auf Erdkunde, einige Fragen über physische und politische Verhältnisse der Erdoberfläche und über die Grundbegriffe der mathematischen Geographie vorzulegen. — In der Naturbeschreibung wird nicht geprüft; in das Zeugnis ist jedoch das auf Grund der Klassenleistungen festgestellte Urteil aufzunehmen.

§ 9.

Die Prüfung ist als bestanden zu betrachten, wenn das Gesamturteil in allen verbindlichen wissenschaftlichen Lehrgegenständen mindestens „genügend“ lautet. Doch kann über mangelhafte oder ungenügende Leistungen in einem Fache mit Zustimmung des Regierungskommissars hinweggesehen werden, wenn nach dem Urteil der Lehrer die Per-

fönlichkeit und das Streben des Schülers seine Gesamtreise gewährleistet. Hierbei darf auch auf Leistungen in den verbindlichen nicht wissenschaftlichen Unterrichtsfächern entsprechend Rücksicht genommen werden.

§ 10.

Bei Zulassung von Nichtschülern zur Prüfung ist folgendes zu beachten:

- a) Die Prüflinge sind auch in der deutschen Sprache und in der Naturbeschreibung mündlich zu prüfen;
- b) die Prüfungsgebühren (20 Mark) sind vor Eintritt in die Prüfung zu entrichten.

§ 11.

Keine Anwendung auf die Schlußprüfung findet § 4, 2 der Reifeprüfungsordnung.

§ 12.

Das Zeugnis erhält die in der Anlage D. angegebene Form.

Die vorstehenden Bestimmungen finden Ostern 1911 zum ersten Male Anwendung.

Anlage A.

(Reichsformat.)

(Bezeichnung der Anstalt nebst Angabe des Ortes.)

Reifezeugnis.

N. N.¹⁾

geboren den ten 1 zu²⁾
³⁾ , Sohn des⁴⁾ zu⁵⁾
 war Jahre auf de und zwar Jahre
 in Prima⁶⁾.

[¹⁾ Sämtliche Vornamen anzugeben, Rufname zu unterstreichen;
²⁾ Geburtsort und -Land; ³⁾ Bekenntnis oder Religion; ⁴⁾ Stand
 und Name des Vaters; ⁵⁾ Wohnort des Vaters; ⁶⁾ falls der
 Schüler vorher schon die Prima einer anderen Anstalt besucht hat,
 ist hinzuzufügen: vorher Jahre in der Prima d.....
 Liegt der in § 4, 2 vorgesehene Fall vor, so ist der nach § 13, 1
 erforderliche Vermerk hier einzufügen.]

I. Betragen und Fleiß.

(Hier ist es einzufügen, wenn der Schüler von der mündlichen
 Prüfung befreit worden ist.)

II. Kenntnisse und Leistungen: (Religionslehre*,
 Deutsch, Lateinisch¹⁾, Griechisch¹⁾, Französisch, Englisch,
 Hebräisch¹⁾, Geschichte, Erdkunde, Mathematik, Physik,
 Chemie²⁾, Naturbeschreibung²⁾ — Turnen*, Handschrift,
 Zeichnen, Singen*.)

(* Vermerk über etwaige Befreiung vom Unterrichte.)

¹⁾ fällt fort bei Oberrealschulen. ²⁾ fällt fort bei Gymnasien.

(Der Inhalt des Zeugnisses soll sich nicht bloß auf das Ergebnis
 der Prüfung beziehen, vielmehr ist in den gesondert aufzuführenden
 Lehrgegenständen auch der im Unterricht erlangte Grad des Wissens
 und der Fertigkeiten zu berücksichtigen. Die Urteile sind bei jedem
 Lehrgegenstande schließlich in einen bestimmten, durch die Schrift
 kenntlich gemachten Zeugnisgrad zusammenzufassen. Werden die
 Urteile in Zahlen ausgedrückt, so ist deren Bedeutung auf dem
 Zeugnisse anzugeben. Vergl. § 13, 1 u. 2.)

Die unterzeichnete Prüfungskommission hat ihm dem-
 nach das Zeugnis

der Reife

zuerkannt.

..... den¹⁾ ten 19.....

[¹⁾ Datum der mündlichen Prüfung.]

Großherzogliche Prüfungskommission.

N. N., Regierungskommissar.

(Siegel des Regierungskommissars.)

N. N., Vertreter des Magistr.

N. N., Direktor.

(Siegel der Anstalt.)

N. N., Oberlehrer u. s. w.



Für Nichtschüler.

(Bezeichnung der Anstalt nebst Angabe des Ortes.)

Reifezeugnis.

N. N.¹⁾,geboren denten 1..... zu²⁾,³⁾, Sohn des⁴⁾ zu⁵⁾....., ist durch Verfügung des
Großherzoglichen Ministeriums der Kirchen und Schulen vom
..... 19....., nachdem die von ihm über seinen
Bildungsgang gegebenen Nachweisungen als ausreichend be-
funden sind, zur Reifeprüfung zugelassen worden.⁶⁾[¹⁾ bis ⁵⁾ vergl. Anlage A.; ⁶⁾ Hat der Prüfling der Erlaubnis
der Unterrichtsverwaltung seines Heimatstaates zur Ablegung der
Prüfung bedurft, so ist der nach § 15, 1 erforderliche Vermerk
hier einzufügen.]

I. Sittliches Verhalten.

[Vergl. § 15, 5.]

II. Kenntnisse und Leistungen.

[Vergl. Anlage A.]

Die unterzeichnete Prüfungskommission hat ihm dem-
nach das Zeugnis

der Reife

zuerkannt.

..... den¹⁾ten 19.....[¹⁾ Datum der mündlichen Prüfung.]

Großherzogliche Prüfungskommission.

[Unterschriften: vergl. Anlage A; doch fällt hier die Unterschrift des
Vertreters des Magistrates weg.]

Anlage C.

(Reichsformat.)

Für diejenigen, die nach Erwerbung des Reifezeugnisses an einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule eine Ergänzungsprüfung an einem Gymnasium bestanden haben.

Großherzogliches Gymnasium zu

Reifezeugnis.

N. N.¹⁾,

geboren denten 1..... zu²⁾

³⁾, Sohn des⁴⁾ zu⁵⁾

ist⁶⁾

[¹⁾ bis ⁵⁾ vergl. Anlage A.; ⁶⁾ Angabe des bisherigen Bildungsganges.]

Durch Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 19..... ist er zur Ergänzungsprüfung zugelassen worden.

I. Sittliches Verhalten.

[Vergl. § 15, 5.]

II. Kenntnisse und Leistungen.

Nachdem an dem Realgymnasium (der Oberrealschule) zu unter dem 19..... das beigefestete Reifezeugnis erworben hat, ist unter Bezugnahme auf den Inhalt desselben, welcher einen Teil des vorliegenden Zeugnisses bildet, auf Grund von § 16, 3 der Prüfungsordnung die Prüfung auf beschränkt worden und hat folgendes Urteil über die Kenntnisse und Leistungen begründet:

[Folgt das Urteil über die Leistungen in den Gegenständen der Prüfung; vergl. Anlage A.]

Er hat die Prüfung bestanden und sich damit
das Reifezeugnis eines Gymnasiums
erworben.

..... den¹⁾ten 19.....

[¹⁾ Datum der mündlichen Prüfung.]

Großherzogliche Prüfungskommission.

[Unterschriften: Regierungskommissar, Direktor und die übrigen an der Prüfung beteiligten Mitglieder der Prüfungskommission — vgl. Anl. A.]



Anlage D.

(Reichsformat.)

(Bezeichnung der Anstalt und Angabe des Ortes.)

Zeugnis über die bestandene Schlußprüfung.
(Prüfung der Reife für Obersekunda.)

N. N. (die Vornamen sind sämtlich anzugeben, der Rufname ist zu unterstreichen), geboren den ten 1 zu
(Angabe des Bekenntnisses oder der Religion), Sohn des
..... (Stand, Name, Wohnort des Vaters), hat Jahre
die Realschule zu besucht und nach jährigem
Besuche der ersten Klasse sich der Schlußprüfung unterzogen.
(Falls der Schüler vorher schon die erste Klasse einer anderen Anstalt
besucht hat, ist die Dauer des Aufenthaltes in dieser anzugeben.)

I. Betragen und Fleiß.

(Bemerk über etwaige Befreiung von der mündlichen Prüfung.)

II. Kenntnisse und Leistungen (das Urtheil ist lediglich durch einen
der fünf Zeugnisgrade auszudrücken): Religionslehre*, Deutsch, Franz-
zösisch, Englisch, Geschichte, Erdkunde, Mathematik, Natur-
lehre, Naturbeschreibung, Handschrift — Turnen*, Zeichnen.
(* Bemerk über etwaige Befreiung vom Unterrichte.)

Es wird ihm die Reife für die Obersekunda einer Ober-
realschule zuerkannt.

....., den (Tag der mündlichen Prüfung) ten 19.....

Großherzogliche Prüfungskommission.

(Unterschriften, vgl. Anlage A.)

Bemerkung:

Die Abstufungen des Betragens sind: sehr gut, gut, nicht ohne Tadel;
die des Fleißes und der Leistungen: sehr gut, gut, genügend,
mangelhaft, nicht genügend.

Die Zeugnisse für Nichtschüler sind entsprechend der Anlage B.
zur Reifeprüfungsordnung zu gestalten.